

waltung Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft (ZVOB1.1 S. 767) insofern geändert worden, als die bisherigen Monopoleinnahmen (Hektolitereinnahme) als Branntweinsteuer zu den Abgaben der Republik gehören, die vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik verwaltet werden-

Weiterhin wurde in Durchführung des Gesetzes vom 8. November 1950 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1135) das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie errichtet. Ihm ist nunmehr die WB Spiritus-Zentrale unterstellt.

Die dadurch geänderte Anordnung vom 5. Oktober 1949 wird hiermit in der nunmehr gültigen Fassung bekanntgegeben:

**Anordnung  
über Umwandlung der Spiritus-Inspektion  
(Direktion), Berlin, in eine WB Spiritus-Zentrale.**

**Vom 5. Januar 1951**

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1950 wird die „WB Spiritus-Zentrale“ errichtet. Sie ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin. Sie untersteht dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Die WB Spiritus-Zentrale übernimmt die der früheren Spiritus-Inspektion (Direktion) angeschlossenen Produktionsbetriebe, Läger und das sonstige bewegliche und unbewegliche Vermögen sowie die in die WB Spiritus-Zentrale zu übernehmenden volkseigenen Betriebe. Dieses Vermögen sowie das zum Reichsmonopol für Branntwein gehörende frühere Reichseigentum werden ihr als Rechtsträger übertragen.

§ 3

Die WB Spiritus-Zentrale übernimmt die Aufgaben der Spirituswirtschaft. Hierzu werden ihr insbesondere folgende Monopolrechte übertragen:

- a) Übernahme des gesamten im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik anfallenden Branntweins,
- b) Einfuhr von Branntwein in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik,
- c) Reinigung von Branntwein,
- d) Verwertung und Handel von Branntwein,

- e) alle sonstigen Rechte, die sich auf die Produktion und die Verteilung von Branntwein beziehen. § 4

Dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik obliegen die Überwachung, die Sicherung und die Erhebung der Hektolitereinnahme (Branntweinsteuer). Dazu gehören auch:

- a) der Branntweinaufschlag,
- b) der Monopolausgleich,
- c) die Sicherungsgelder,
- d) die Erzwingungsstrafen,
- e) alle sonstigen Einnahmen aus den Monopolrechten.

§ 5

(1) Die WB Spiritus-Zentrale ist an die zur Überwachung, Sicherung und Erhebung der Hektolitereinnahme erteilten Weisungen des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

(2) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie stimmen alle die Hektolitereinnahme betreffenden gesetzgeberischen Maßnahmen miteinander ab.

(3) Vor Veränderungen im Direktorium ist das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik sofort zu verständigen.

§ 6

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie haben der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 15. Februar 1951 die Satzung der WB Spiritus-Zentrale zur Bestätigung vorzulegen.

§ 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik gemeinsam.

Berlin, den 5. Januar 1951

**Ministerium der Finanzen**

I.V.: Rumpff  
Staatssekretär

**Staatssekretariat  
für Nahrungs- und Genußmittelindustrie**

**Albrecht**  
Staatssekretär

**Hinweis auf Veröffentlichungen,  
die im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik erschienen sind**

Die Ausgabe Nr. 1 vom 11. Januar 1951 enthält:

	Seite
Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Dezember 1950 zur Verordnung über die Umwandlung des Leipziger Messeamtes in einen volkseigenen Betrieb — Anstalt öffentlichen Rechts.....	1
Bekanntmachung vom 3. Januar 1951 über erteilte Sammlungsgenehmigungen .....	2